

Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Westlichen Ortsrand in Althegnenberg vom Bahnhof bis zur Prof.-Zenneck-Straße

Gemeinde Althegnenberg

Die Gemeinde Althegnenberg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

Ortsabrundung

für den Westlichen Ortsrand in Althegnenberg vom Bahnhof bis zur Prof.-Zenneck-Straße als

Satzung

§ 1

1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 12.03.1998 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
3. Der Lageplan ist in der Gemeindeganzlei Althegnenberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf , Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

Festsetzungen durch Planzeichen / Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung

2. Die Kniestockhöhe bei Gebäuden am Ortsrand, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand, darf
 - a) bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
 - b) bei E + D Bauweise maximal 0,75 mbetragen.

3. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat; die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 21.10.1997
12.03.1998


.....
i. A. Hörmann


.....
Hilscher, 1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Die Gemeinde Althegegnenberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 12.03.1998 die Ortsabrundungssatzung für den Westlichen Ortsrand von Althegegnenberg in der Fassung vom 12.03.1998 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Althegegnenberg, den 28.06.1999

.....
Hilscher, 1. Bürgermeister

- ~~2. Die Gemeinde Althegegnenberg hat die Ortsabrundungssatzung am gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom AZ:..... mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 11 Abs. 3 BauGB).~~

~~(Siegel)~~

~~Fürstenfeldbruck den,~~

~~.....
I. A. jur. Staatsbeamter~~

3. Der Beschluß der Gemeinde Althegegnenberg über die Ortsabrundungssatzung ist am 25.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung mit Planzeichnung liegt in der Gemeindeganzlei Althegegnenberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Althegegnenberg, den 28.06.1999

.....
Hilscher, 1. Bürgermeister

Mammendorf, 21.10.97
12.03.98

i. A. Hörmann

Hilscher, 1. Bgm.

i e g l f e l d

397

